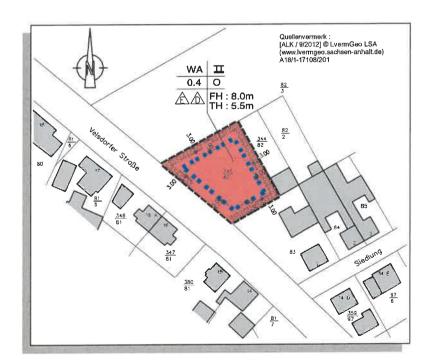
Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" Flecken Calvörde nach § 34 Abs.4 Satz 3 BauGB

Satzung Begründung







B+i

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Planziel	3
2.0	Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren	3
2.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
3.0	Übergeordnete Planungen	4
3.1	Raumordnung / Regionaler Entwicklungsplan	4
4.0	Lage, Abgrenzung und Prägung	5
5.0	Prägung der Umgebungsbebauung dokumentiert durch Fotoansichten	6
6.0	Künftiger Wohnflächenbedarf	9
7.0	Festsetzungen	10
7.1	Art der baulichen Nutzung	11
7.2	Maß der baulichen Nutzung	11
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	11
8.0	Ver- und Entsorgung	12
8.1	Verkehrsflächen	12
8.2	Trinkwasserversorgung	12
8.3	Schmutzwasserableitung	12
8.4	Niederschlagswasser	12
8.5	Löschwasserversorgung	13
8.6	Elektro- und Gasversorgung	13
8.7	Abfallentsorgung	13
8.8	Telekom	13
8.9	Umgang mit dem Boden	13
8.9.1	Erdarbeiten	
9.0	Umweltschützende Belange	14
10.0	Vorläufige Flächenbilanz	14

Begründung Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" des Flecken Calvörde nach § 34 Abs.4 Satz 3 BauGB

1.0 Veranlassung und Planziel

Der Gemeinderat Calvörde hat mit Datum vom 18.05.2017 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Flecken Calvörde im nördlichen Bereich der Velsdorfer Straße rechtsseitig beschlossen.

Der Flecken Calvörde beabsichtigt mit der Ausweisung der vorliegenden Ergänzungssatzung eine bisherige Außenbereichsfläche in der im Zusammenhang bebauten Ortslage einzubeziehen, um eine dem örtlichen Charakter entsprechende Bebauung zu ermöglichen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hält die Gemeinde es für angemessen, das Baurecht über ein zulässiges Planungsinstrument in Form einer Ergänzungssatzung zu realisieren. Dieser Dorfbereich weist im Satzungsgebiet Schrebergärten aus. Die derzeitige Situation stellt sich jedoch so dar, dass die Gärten größtenteils brach liegen, weil die Eigentümer altershalber eine Bewirtschaftung nicht mehr bewältigen. Aus diesem Grund übergeben sie die Gärten teilweise an ihre Kinder, die dort Bauen möchten bzw. gibt es Kaufanfragen von örtlichen Interessenten, die ebenfalls die Absicht haben, auf der Satzungsfläche ein Wohngebäude zu erstellen. Um junge Familien vor Abwanderung abzuhalten, ist die Gemeinde bestrebt, diese Klientel zu unterstützen mit ihren Mitteln als legislatives Organ.

Mit der geplanten Einbeziehung der Ergänzungsfläche in einem im Zusammenhang bebauten Gebiet wird eine Anschlussbebauung der nördlichen Straßenseite der Velsdorfer Straße ermöglicht und somit zum Innenbereich einbezogen. Dabei orientiert sich die geplante straßenbegleitende Bebauung an die Nachbarbebauung der Velsdorfer Straße und der Siedlung die sich durch bauliche Strukturen in Form von Eigenheimen und Mehrfamilienhäusern entwickelt hat. Mit den geplanten Vorhaben innerhalb der Satzung wird das städteplanerische Ziel eines geschlossenen Ortsrandes umgesetzt.

2. Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren

Das Baugesetzbuch sieht für die Ergänzungssatzung ein Beteiligungsverfahren in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB vor. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist rechtsstaatlich geboten, da durch die Satzung die planungsrechtliche Situation verändert wird.

Dementsprechend können folgende Vereinfachungen des Verfahrens erfolgen:

- Keine frühzeitige Beteiligung nach § 3Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen TöB innerhalb einer angemessenen Frist gem. § 3Abs. 2 und. § 4 Abs. 2 BauGB
- Keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht gem. § 13 Abs. 3 BauGB

2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Calvörde verfügt z.Zt. über keinen wirksamen FNP. Für die Ergänzungssatzung ist ein wirksamer FNP auch nicht Vorbedingung. Ein flächendeckender Flächennutzungsplan über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, zu der auch der Flecken Calvörde und wird voraussichtlich Ende Juli 2017 rechtswirksam. Innerhalb dieser vorbereitenden Bauleitplanung wird die Ergänzungsfläche in Art ihrer Bodennutzung als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

3.0 Übergeordnete Planungen

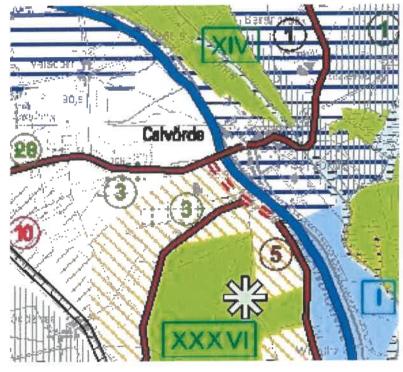
3.1 Raumordnung / Regionaler Entwicklungsplan (REP)

Die Gemeinde Calvörde gehört zur Planungsregion Magdeburg und untersteht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Lt. Pkt. 5.2.15 des noch gültigen Regionalen Entwicklungsplan (REP) ist Calvörde als Grundzentrum ausgewiesen und hat dadurch eine zentralörtliche Bedeutung.

Die Bevölkerungsentwicklung kann daher auch über die Eigendynamik des örtlichen Bedarfs hinaus wachsen, da diese Zentren Impulsgeber für die regionale Entwicklung sind. Zudem sollen die zentralen Orte als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen (Auszug aus REP 5.2.1 u. 5.2.2).

Auf dem REP werden für die Region Calvörde folgende Gebietsausweisungen dargestellt :

Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Regional bedeutsame Standorte



Auszug: regionaler Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Magdeburg Stand 17.05.2006



Vorranggebiet Natur und Landschaft



Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems



Regional bedeutsamer Standort großflächige Freizeitanlage



Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung



Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung



Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Da sich die Satzungsfläche noch innerhalb von Siedlungsstrukturen befindet, (siehe Prägungskarte) können die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Ergänzungssatzung durchaus umgesetzt werden, ohne in Konflikt mit den raumordnerischen Zielen zu geraten.

4.0 Lage, Abgrenzung und Prägung

Die Satzungsfläche befindet sich nordöstlich der Bebauung der Velsdorfer Straße- bzw. der Siedlung als Fortführung der vorhandenen Bebauung. Auf der westlichen Seite der Velsdorfer Straße ragt die Wohnbebauung noch weit über das Satzungsgebiet hinaus. Auf der östlichen Seite endet die letzte Bebauung an der Einmündung zur Siedlung. Danach schließt sich die Satzungsfläche an. Diese stellt eine intensiv geschorene Rasenfläche umgeben von einer Thujahecke dar. Die Nachbarbebauung ist vorwiegend durch Einzel, und Doppelhäuser der 50'ziger Jahre geprägt (Nr. 6-11). Es sind auch Eigenheime jüngeren Datums anzutreffen (Nr. 3). Die Geschossigkeit ist gemischt maximal jedoch 2-geschossig. Einzelne Baulücken in Form von Grünland sind in südlicher Richtung anzutreffen. Auf diesen Flächen wäre eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB möglich, da diese Flächen dem Innenbereich zuzuordnen sind. ...

Die geplante Bebauung passt in der Art der baulichen Nutzung an die vorhanden Baustrukturen an.

Die Velsdorfer Straße ist von der Klassifizierung als Kreisstraße (K1651) gewidmet und ist in der Ortsmitte an die L 24 angebunden, sie ist mit einer Bitumendecke ausgebaut und hat Straßenbeleuchtung,



Quellenvermerk:
[ALK / DOP / 9/2012] © LvermGeo LSA (www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de)
A18/1-17108/201

Satzungsgebiet

Flur 4

Flurstücke: 345 / 82 Fläche: 1318 m²

5.0 Prägung der Umgebungsbebauung dokumentiert durch Fotoansichten



Prägung der Umgebungsbebauung - Fotoansichten



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4



Bild 5



Bild 6



Bild 7



Bild 8



Bild 9



Bild 10



Bild 11



Bild 12



Bild 13



Bild 14



Bild 15



Bild 16

6.0 Künftiger Wohnflächenbedarf

Verflechtungsbereiche

Wie bereits ausgeführt, ist Calvörde z.Zt. noch Grundzentrum, danach kann die Gemeinde auch Wohnflächen über ihren Eigenbedarf ausweisen. Historisch gesehen war die Vorsorgefunktion durch den Status als Marktflecken, etwa einer Stadt mit eingeschränkten Stadtrechten; bereits begründet. Basierend auf die historische Vorbelastung haben sich diese Versorgungsfunktionen bis heute fortgesetzt zumal Calvörde kürzlich wieder den Status eines Fleckens erhalten hat übernimmt sie diese Funktion auch für die Ortsteile Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Klüden, Grauingen, Wegenstedt, Lössewitz, Velsdorf, mannhausen und Zobbenitz.

Folgende Verflechtungsbereiche übernimmt die Gemeinde Calvörde dabei :

1. Kommunale Aufgaben

Sitz der Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen

- Personalamt
- Hauptamt
- Bürgerbüro

2. Standort der sozialen Infrastruktur

- Kindertagesstätte
- Sekundarschule
- · Arztpraxen, Physiotherapie
- Apotheke
- Rettungswache DRK
- Evang, Kirchengemeinde
- Altenbegegnungsstätte

3. Tourismus u. Erholung

- Freizeitanlage Grieps (Reitplatz, Fußballplatz, Kinderspielplatz)
- Sportboothafen Mittellandkanal (Blaues Band)
- Nähe zum Naturpark "Drömling"
- Waldgebiet des Flechtinger Höhenzuges

4. Versorgung der Bevölkerung

- Einkaufsmärkte (2)
- Bäcker (2)
- Raiffeisenhandel
- Tankstelle
- Gastronomie
- Friseure
- Verkaufsgärtnereien
- Volksbankniederlassung Calvörde

5. Örtliches Gewerbe

- Getränkehersteller "Refresko"
- Logistikzentrum Rademacher
- Sondermaschinenbau SMC
- Baubetriebe (2)
- Hersteller von techn. Folien
- Transportunternehmen

Mit Blick auf die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose bis 2025 (herausgegeben vom Statistischen Landesamt Sachsen Anhalt), die einen Bevölkerungsveränderung gerechnet vom Stand 18.06.2014 mit 3545 Personen = Einwohner (EW) bis 2025 mit 3128 EW erwarten lässt.

Mit dem geplanten Bauplatz für ein Eigenheimbau ist die Satzung verträglich und als nicht raumbedeutsam einzuschätzen.

Im vorhandenen Baugebiet "Teufelsküche" sind keine gemeindeeigenen Grundstücke mehr verfügbar, die letzten drei Grundstücke sind kürzlich vergeben.

Die jetzt noch vorhandenen Flächen befinden sich im Privateigentum, wegen unangemessener Grundstückspreise stagniert hier die Verdichtung der Bebauung. Das einst durch die Gemeinde geplante Umlegungsverfahren für dieses Gebiet ist nicht erfolgt, daher ist aus heutiger Sicht das Gebiet in dieser Größe städtebaulich überbemessen, denn Ansiedlungenvorhaben externer Bauwilliger als Folge der Gewerbeansiedlungen sind nicht in der beabsichtigten Größenordnung erfolgt. Die noch freien Grundstücke werden als Gärten oder Grünland genutzt, diese Nutzung stellt jedoch keine städtebaulichen Missstände dar und ist mit einem ländlichen Erscheinungsbild vereinbar. Verfügbare Baulücken im Innenbereich, die eine Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern ermöglichen, kann die Gemeinde nicht bereitstellen. Im privaten Sektor verhindern ungeklärte Eigentumsverhältnisse bzw. horrende Preise einschließlich Abrisskosten und teilweise erhöhte Aufwendungen infolge von Denkmalschutzansprüchen, den Erwerb dieser Grundstücke.

Innerhalb des Erläuterungsberichtes des FNP wurde unter Pkt. 3.3 – 3.3.4 ein gesamträumliches Konzept zur Ausweisung von Wohnbauflächen erarbeitet. Speziell auf Seite 71 wurden dort Ressourcen in der Velsdorfer Straße ausgewiesen und somit die künftige städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Calvörde aufgezeigt.

7.0 Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die in Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt sind. Diese Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Um dies durchzusetzen können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen werden.

Auf die Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 (Ergänzungssatzung) sind die §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB anzuwenden, d.h. das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Die o.g. Maßgaben würdigend, beschränkt sich der normative Teil der vorliegenden Satzung auf die Ausweisung :

- zur Art der baulichen Nutzung
- zur Bauweise
- Flächenausweisung durch Baugrenzen (Baufenster)
- zu Aussagen von Bereichen der Kompensation der durch den Vollzug der Ergänzungssatzung möglichen Eingriffe

11

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die umgebende kleinmaßstäbliche Siedlungsstruktur ist durch eine Bebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern als Einzel - oder Doppelhaus geprägt. In Anlehnung an vorhandenen Gebietscharakter wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für die Ergänzungsfläche ein WA Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung 7.2

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Vorgabe der Grundflächenzahl GRZ = 0,4 und der Zahl der Vollgeschosse* = II (max. geschossig) festgesetzt.

Mit diesen beiden Vorgaben wird dem Gebietscharakter entsprochen. Mit der Vorgabe der GRZ 0,4 wird die zulässige Obergrenze des § 17 BauNVO unterschritten und damit zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden beigetragen. Innerhalb dieser Satzung wird daher noch an der Vorgabe der Zahl der Vollgeschosse festgehalten.

0,4 Grundflächenzahl GRZ

II max. zweigeschossig Anzahl der Vollgeschosse

max. m über OK Anliegerstraße Sockelhöhe (OKF-EG) SH

(Schnittpunkt zwischen Dachunterkante und Traufhöhe TH

Außenwand)

max. 7,50 m über OK Anliegerstraße

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 7.3

In Anlehnung an die Umgebungsbebauung ist eine offene Bebauung vorhanden. Auch für das in Rede stehende Vorhaben wird eine offene Bauweise festgelegt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Form eines Baufensters ausgewiesen. Dieses wird durch Baugrenzen dargestellt Das geplante Wohngebäude muss innerhalb dieser Linien errichtet werden. Diese Grenze darf durch Gebäude nicht überschritten werden, eine Unterschreitung ist iedoch möglich. Lediglich Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen (außerhalb des Baufensters) in Anrechnung auf die Grundflächenzahl möglich.

^{*} Die Neufassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 enthält den § 2 Abs.4 der alten Fassung nicht mehr. In diesem Absatz wurde die Bezeichnung "Vollgeschoss" definiert. Die Übergangsvorschrift § 87 Abs.2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung enthält eine auflösend bedingte Fortgeltungsregelung für die Legaldefinition des Vollgeschosses in § 2 Abs.4 a.F., um die weitere praktische Handhabung von nach In-Kraft-Treten des neuen Rechts aufgestellten Bebauungspläne hinsichtlich der Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse zu ermöglichen, solange nicht das bundesrechtliche Reglungsdefizit in § 20 Abs.1 BauNVO, in dem auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, behoben ist.

8.0 Ver- und Entsorgung

8.1 Verkehrsflächen

Die Ergänzungsfläche wird über eine durch den Bauherrn zu erstellende Grundstückszufahrt an die Veisdorfer Straße (K1651) angebunden. Die Art der Ausführung und das zu verwendende Material ist mit dem Bauamt Flechtingen abzustimmen. Die vorhandene Straße ist als Mischverkehrsfläche mit seitlich angrenzenden Grünflächen. ausgebaut, Als Belag ist eine ältere Asphaltdecke mit Netzrissen und Kantenabbrüchen vorhanden. Mit dem Baulastträger der Kreisstraße (Eigenbetrieb Straßenbau LK Börde) ist vor der Bauantragstellung die gewünschte Zufahrt abzustimmen.

8.2 Trinkwasserversorgung

Die Heidewasser GmbH ist der örtliche Versorger. Die Satzungsfläche mit dem geplanten Eigenheim soll an die vorhandene Trinkwasserleitung innerhalb der "Velsdorfer Straße" über einen Hausanschluss angebunden werden.

8.3 Schmutzwasserableitung

Calvörde gehört zum Abwasserzweckverband "Aller-Ohre" mit Sitz in Behnsdorf. Der Anschluss des Grundstückes soll an den örtlich vorhandenen Trennwasserkanal innerhalb der Velsdorfer Straße erfolgen. Hierzu ist die Herstellung des erforderlichen Grundstücksanschlusses gem. § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu beantragen.

8.4 Niederschlagswasser

Gemäß Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) § 79 b Abs.1 sind zur Beseitigung Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer den Anschluss an eine öffentliche soweit nicht die Gemeinde verpflichtet. Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschlussund Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der am Standort anstehende nicht bindige, sandige Baugrund ein Versickern auf dem Privatgrundstück zulässt ansonsten wird das anfallende Niederschlagswasser in Behältern aufgefangen und als Brauchwasser genutzt. Bei der Brauchwassernutzung ist eine Beantragung beim Abwasserzweckverband "Aller-Ohre" einzuholen.

8.5 Löschwasserversorgung

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" des Landkreises Börde umgesetzt.

Lt. Angaben des Trinkwasserversorgers, der Heidewasser GmbH, ist Löschwasser aus dem Netz nur entsprechend der vorhandenen hydraulischen Verhältnisse verfügbar. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht, kann die FFW Calvörde aus ihrem Tankfahrzeug 2500 Ltr. dazupumpen bzw. fördert Löschwasser aus dem nahe liegenden Kanal, als unerschöpfliche Löschstelle. Über die entsprechende Technik verfügt die Wehr.

Des weiteren werden Gespräche mit dem Wasserstraßenneubauamt geführt, um im Jahr 2018 eine frostfreie Entnahmestelle zu installieren, die ein Gebiet im Radius von 300 m versorgen kann.

8.6 Elektro- und Gasversorgung

Der örtliche Versorger ist die Avacon TS Region Süd mit Sitz in Oschersleben. Das Vorhaben innerhalb der Satzungsfläche soll an die vorhandenen Elt.- und Gasanlagen des o.g. Versorgers innerhalb der Velsdorfer Straße angebunden werden, dabei sind die erforderlichen Sicherheitskriterien sowie die weiteren Anweisungen der "E.ON Avacon Leitungsschutzanweisungen" zu beachten.

8.7 Abfallentsorgung

Die Entsorgung des Restmülls, der Biotonnen und der Wertstofftonnen erfolgt von der Velsdorfer Straße aus. Dazu müssen die Tonnen wie in Calvörde üblich, zu den Abfuhrterminen am Straßenrand platziert werden.

8.8 Telekom

Innerhalb der Velsdorfer Straße befinden sich Telekommunikationslinien die der Telekom. Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz benötigt werden, wird um eine rechtzeitige Anmeldung gebeten (mind. 3 Monate vor Baubeginn).

8.9 Umgang mit dem Boden

Werden Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erschließungsarbeiten, anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, so dass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Andernfalls ist der nicht unmittelbar wiederverwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die im Zuge der Erschließungsarbeiten anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBI. I S. 1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Als Ausgleich zu den unvermeidbaren Bodenversiegelungen am Standort sind grundsätzlich im Sinne eines nachhaltigen Umweltschutzes / Bodenschutzes Möglichkeiten zum Rückbau und zur Entsiegelung von Flächen an nicht mehr genutzten (Alt) – Standorten zu prüfen. Nur eine gleichwertige Entsiegelung von überbauten Flächen kann eine Vollversiegelung des Schutzgutes Boden annähernd ausgleichen.

Innerhalb des landschaftspflegerischen Planungsbeitrages wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung infolge des Eingriffs in die vorhandenen Biotoptypen und somit auch in den Boden vorgenommen. Infolge dessen werden auf dem Grundstück Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die durch textliche Festsetzungen auf der Satzung formuliert wurden.

8.9.1 Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalbehörde des LK Börde anzuzeigen (gem. § 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).

9.0 Umweltschützende Belange

Für Satzungen nach § 34 Abs.4 BauGB bedarf es keines Umweltberichtes. Unabhängig davon sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu betrachten. § 34 Abs.4 Satz 4 BauGB verfügt, dass auch bei Entwicklungssatzungen die §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB entsprechend anzuwenden sind, d.h., dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen und der Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße vorzusehen sind. Diesbezüglich sei auf den dieser Begründung anliegenden Eingriffs- und Ausgleichsermittlung verwiesen.

10.0 Vorläufige Flächenbilanz

Gebietsausweisung	absolut (m²)	relativ (%)
Gesamtfläche der Satzung WA	1318 ,00	100,00
davon GRZ 0,4 max.	527,00	40,00
unversiegelte Fächen	791,00	60,00

aufgestellt: Losensky Dipl. Bauing. (FH)

Haldensleben 10 / 2017 ergänzt